

Ausschreibung
der Nutzung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten
für die Verbreitung eines landesweiten Hörfunkangebots

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 18.07.2018

A.
Grundlagen der Bekanntmachung

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).

2. In den lokalen DAB-Netzen München (11C), Nürnberg (10C), Augsburg (9C) und Ingolstadt (11A) stehen aktuell jeweils eine DAB+-Kapazität zur Verfügung. Die DAB-Netze Allgäu sowie Voralpenland befinden sich aktuell im Aufbau. In letzteren beiden neuen Multiplexen stehen demnächst ebenfalls jeweils eine DAB+-Kapazität zur Verfügung. Die Nutzung der DAB+-Kapazitäten in den lokalen DAB-Netzen München (11C), Nürnberg (10C), Augsburg (9C) und Ingolstadt (11A) sowie in den DAB-Netzen Allgäu und Voralpenland werden hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Die Nutzung der 6 Kapazitäten wird nur gemeinsam, als sog. Senderkette, für ein entsprechendes Programm mit landesweiter Ausrichtung ausgeschrieben. Die Landeszentrale erwartet die Bereitschaft, das Programm bei frei werdenden Kapazitäten auch in weiteren bayerischen DAB-Regionalnetzen bzw. im landesweiten DAB Multiplex zu verbreiten, sobald eine landesweite Kapazität zur Verfügung steht.

Weiterführende Informationen zu der Programmebelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.

3. Die Kapazitäten in den DAB-Netzen München (11C), Nürnberg (10C), Augsburg (9C) und Ingolstadt (11A) können sofort genutzt werden. Die Kapazität im DAB-Netz Allgäu steht voraussichtlich ab Dezember 2018 im Testbetrieb und ab Januar 2019 im Regelbetrieb zur Verfügung. Die Kapazität im DAB-Netz Voralpenland steht voraussichtlich

im Laufe des Jahres 2019 zur Verfügung.

B.
Versorgungsgebiete, Übertragungskapazitäten,

Die Landeszentrale schreibt in den DAB-Netzen München (11C), Nürnberg (10C), Augsburg (9C) und Ingolstadt (11A) eine Kapazität mit 60 CU (80 kbit/s) mit dem Standardfehlerschutz EEP 3A aus. In den DAB-Netzen Allgäu und Voralpenland wurde ein höherer Fehlerschutz festgelegt. Die Landeszentrale schreibt aus diesem Grund in den DAB-Netzen Allgäu und Voralpenland jeweils eine Kapazität mit 80 CU (80 kbit/s) mit dem Fehlerschutz EEP 2A aus.

Für den mobilen und portablen Empfang liegt der technische Versorgungsgrad derzeit bezogen auf Bayern bei ca. 50 % der Bevölkerung und ca. 37 % der Fläche. Damit werden ca. 6 Mio. Einwohner mobil und portabel derzeit in Bayern erreicht. Für das Gesamtnetz sollen ab Anfang 2019 folgende Versorgungsziele erreicht werden:

DAB landesweit über die DAB-Netz München (11C), Nürnberg (10C), Augsburg (9C), Ingolstadt (11A), Allgäu (8B) und Voralpenland (10B)	
Indoor	ca. 45% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 61% der Bevölkerung
Mobil	ca. 48% Straßenabdeckung

Die aktuelle Versorgung für die o. g. DAB-Netze kann unter www.dabplus.de abgefragt werden. Ab Oktober sollen 8 DAB-Sendeanlagen für die o. g. DAB-Netze in Betrieb sein. Ab Anfang 2019 soll die Zahl der DAB-Sendeanlagen auf 12 Sender steigen. Insbesondere für die DAB-Netze Allgäu und Voralpenland soll die Versorgung in den nächsten Jahren deutlich ausgebaut werden.

C.
Auswahlkriterien

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung der verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazitäten von jeweils 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s mit Fehlerschutz EEP 3A) bzw. 80 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s mit Fehlerschutz EEP 2A) für die digitale terrestrische Verbreitung von einem landesweiten Hörfunkangebot im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Die Landeszentrale wird die Kapazitäten nur gemeinsam, als sog. Senderkette, für ein entsprechendes landesweites Programm vergeben.
2. Der Sendebetrieb soll umgehend, spätestens 3 Monate nach der Kapazitätszuweisung aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme der Verbreitung des Programms im DAB-Netz Allgäu sowie im DAB-Netz Voralpenland erfolgt spätestens, sobald die jeweilige Kapazität im jeweiligen Multiplex im Regelbetrieb zur Verfügung steht.
4. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
5. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist Auswahlkriterium. Die Bewerber werden aufgefordert, in der Bewerbung eine verbindliche Erklärung hierzu abzugeben.
6. Bewerben können sich sowohl bereits von der Landeszentrale genehmigte Anbieter, deren Genehmigung am 01.09.2016 noch nicht abgelaufen war (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayMG), als auch Neubewerber um eine Genehmigung als landesweiter Anbieter.
7. Die Landeszentrale weist die Übertragungskapazitäten zunächst befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zu.
8. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 19 der Rundfunksatzung (RfS) finden Anwendung. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

D.

Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

2. Für die DAB+-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen voraussichtlich folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazität in den DAB-Netzen München (11C), Nürnberg (10C), Augsburg (9C) und Ingolstadt (11A) liegt das monatliche Entgelt bei 60 CU derzeit bei € 8.136 (netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Für die Kapazitäten in den DAB-Netzen Allgäu und Voralpenland liegt der geplante monatliche Kapazitätspreis bei jeweils 2.320 € (je Netz 80 CU). Nach Inbetriebnahme aller Netze liegt damit das mtl. Entgelt bei ca. € 13.000 (netto). Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 (AMBI 2017 S. 18).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

E.

Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 16.08.2018 (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
 - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen in Umfang sowie in Inhalt anzugeben,
 - c) Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und techni-

schen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,

- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungs- bzw. Zuweisungszeitraum,
- e) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- f) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale,
- g) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen und
- h) Zusicherung, dass das Programm bei frei werdenden Kapazitäten auch in weiteren bayerischen DAB-Lokal-/Regionalnetzen verbreitet wird bzw. dass ein Wechsel auf die landesweite Kapazität erfolgt, sobald diese zur Nutzung zur Verfügung steht.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung. Dies gilt auch für diejenigen Anbieter, die sich ursprünglich für die landesweite DAB-Verbreitung beworben haben und mangels Kapazitäten derzeit in lokalen/regionalen Versorgungsgebieten verbreitet werden.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30140 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 18.07.2018

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Schneider
Präsident